

wir sicherlich im Sinne der ganz grossen Mehrheit unseres Volkes handeln, wenn wir uns, im Vertrauen auf unsern Bundesrat und auf unsere Armee, denen wir dankbar zu sein allen Grund haben, für die Zukunft eine weise Beschränkung auferlegen. Dabei möge uns stets die Selbstprüfung begleiten, ob alles, was wir hier in an sich erlaubter Kritik äussern, auch wirklich den Landesinteressen dient. Heute und immer kann uns nichts mehr Vorteil und Glück bringen, als Einigkeit und treues Zusammenhalten.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

---

(Vom 19. Juni 1916.)

Dem Kanton Thurgau wird an die zu Fr. 32,000 veranschlagten Kosten der Güterzusammenlegung Kurzdorf ein Bundesbeitrag von 28 % oder höchstens Fr. 8,960 zugesichert.

Dem Kanton Luzern wird an die zu Fr. 55,800 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Güterstrasse Rothenfluh-Kächenbühl, Gemeinde Werthenstein, ein Bundesbeitrag von 25 % oder höchstens Fr. 13,950 zugesichert.

Folgenden gesetzgeberischen Erlassen des Kantons Waadt wird gemäss Art. 52, Schlusstitel, des schweizerischen Zivilgesetzbuches die Genehmigung erteilt:

1. Gesetz vom 15. Mai 1916 betreffend Abänderung der Art. 4 und 20 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 30. November 1910 und Art. 119 des Gesetzes vom 24. August 1911 über das Grundsteuerregister;

2. Beschluss vom 2. Juni 1916 über das gerichtliche Verfahren bei den provisorischen Eintragungen im Grundbuchregister und über die Eintragungsbedingungen der durch die kantonale Gesetzgebung errichteten gesetzlichen Hypotheken.

---

(Vom 24. Juni 1916.)

Als Suppleant der naturwissenschaftlichen Prüfungskommission für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Freiburg wird Herr Dr. Willy Toedtmann, ausserordentlicher Professor in Freiburg, gewählt.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1916
Date	
Data	
Seite	315-315
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 090

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.